

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Eilentscheidung:

„Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 05.06.2002**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 05.06.2002 gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verordnet:

**§ 1**

Anlässlich des Stadtfestes können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf am Sonntag, dem 29.09.2002, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Ort im HUMA-Einkaufspark sowie die Einzelhandelsgeschäfte in den Südarkaden, in Sankt Augustin-Mülldorf und das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137 in Sankt Augustin-Mülldorf.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

**einstimmig**